Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
220/032/2019

Amt/Abteilung: Steuerabteilung Datum: 13.02.2019	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Hauptausschuss Stadtrat	25.02.2019 19.03.2019 02.04.2019	Vorberatung N Vorberatung Ö Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung des Zerlegungsanteils zur Ermittlung der Gewerbesteuer nach Betriebserweiterung der Firma Michelin Finanz Gesellschaft für Beteiligungen AG & Co. OHG auf Bornheimer Gemarkung

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt eine verbindliche Absichtserklärung, wonach sich die Stadt Landau in der Pfalz verpflichtet, mit Realisierung und Betriebserweiterung der Firma Michelin Finanz Gesellschaft für Beteiligungen AG & Co. OHG auf Bornheimer Gemarkung einer Zerlegung des sich ergebenden Steuermessbetrages zur Berechnung der Gewerbesteuer, wie in der Begründung dargestellt, zuzustimmen.

Begründung:
Die Firma Michelin plant eine Betriebserweiterung von 6,315 ha für ihr bestehendes Zentrallager in Landau-Mörlheim. Das bisherige Gelände auf Landauer Gemarkung beläuft sich auf 24,495 ha Fläche. Da hierfür einzig eine Erweiterung auf Bornheimer Gemarkung möglich ist, stellt sich die Frage, wie im Zuge der Erweiterung künftig die Gewerbesteuer verteilt wird.

Bisher errechnete sich der Zerlegungsanteil nach dem Zerlegungsmaßstab nach § 29 des Gewerbesteuergesetzes. Bei dem Verfahren wird auf die Summe der Arbeitslöhne der Betriebsstätte abgestellt, die an die beschäftigten Arbeitnehmer in der Gemeinde bezahlt werden, im Verhältnis zu den Arbeitslöhnen, die an alle Beschäftigten bei allen Michelin Betriebsstätten bezahlt werden. Für den Fall einer Betriebserweiterung auf Bornheimer Gemarkung kommt für die Zerlegung § 33 Absatz 2 GewStG „Zerlegung in besonderen Fällen“ in Betracht.

Nach Rücksprache der Steuerabteilung mit dem zuständigen Finanzamt Karlsruhe kommt als zukünftige Gewerbesteuerzerlegung eine flächenbezogene Zerlegung in Betracht, um die Interessen der Stadt Landau und der Ortgemeinde Bornheim gleichermaßen zu berücksichtigen. So kann auf gemeinsamen Antrag hin der bisherige Zerlegungsanteil, der sich nach der Summe der Arbeitslöhne für die beschäftigten Arbeitnehmer in Landau errechnet, anteilmäßig nach der Fläche 24,495 ha/ 30,810 ha und 6,315 ha / 30,810 ha zerlegt werden.

Im Zuge der Betriebserweiterung soll sich nach Unternehmensangabe die Mitarbeiterzahl von bisher 300 auf ca. 390 erhöhen. Dadurch steigt die Summe der

Arbeitslöhne, welche sich wiederum positiv auf den auf die Betriebsstätte Landau anfallenden Zerlegungsanteil auswirken wird.

Um die Erweiterung realisieren zu können, sind verschiedene Verfahrensschritte notwendig, z. B. die Zustimmung der Ortsgemeinde Bornheim, die Änderung des Flächennutzungsplans durch die Verbandsgemeinde Offenbach, ein Zielabweichungsverfahren im Rahmen des einheitlichen Regionalplans sowie die Schaffung von Baurecht im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens.

Die Gemeinde Bornheim sowie die Verbandsgemeinde Offenbach machen ihre Zustimmung zu den notwendigen bauleitplanerischen Beschlüssen davon abhängig, von der Erweiterung des Unternehmens entsprechend zu partizipieren.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Bornheim/Verbandsgemeinde Offenbach von der Möglichkeit einer Zerlegung im Verhältnis der Flächenanteile des Firmengeländes (Gemarkung Landau/Gemarkung Bornheim) - wie im Schreiben der Ortsgemeinde Bornheim vom 06.02.19 dargestellt - zuzustimmen und eine rechtsverbindliche Absichtserklärung abzugeben. Die Zerlegung soll wirksam werden mit Realisierung und Inbetriebnahme der Betriebserweiterung auf Bornheimer Gemarkung.

Mit der Zerlegung soll den berechtigten Interessen der Ortsgemeinde Bornheim Rechnung getragen werden. Zugleich soll sie helfen, die Betriebserweiterung zu ermöglichen und den Standort von Michelin an der Betriebsstätte Landau zu sichern und nachhaltig zu stärken.

Auswirkungen:
Voraussichtlich keine, da durch die Erweiterungsabsicht mit einem höheren Zerlegungsanteil für die Betriebsstätte Landau zu rechnen ist, von der die Ortsgemeinde Bornheim entsprechend der eingebrachten Flächenanteile partizipieren soll.

Produktkonto:
Haushaltsjahr:
Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:
Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja□/Nein□

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:
Mittelfreigabe ist beantragt: Ja □/Nein □

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja □/Nein □

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:
Förderbescheid liegt vor: Ja □/Nein □
Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja □/Nein □

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:
Antrag Zerlegung Gewerbesteuer Stadt Landau

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung: